

# Nannhofer Nachrichten

Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Cicha, Erdmannshain, Fuchshain, Großsteinberg, Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Staudnitz, Threna und Umgegend.

**Bezugspreis:**  
Frei ins Haus durch Kostträger  
Mk. 1.20 vierteljährlich.  
Frei ins Haus durch die Post  
Mk. 1.30 vierteljährlich.

Mit einem  
**Illustrierten Sonntagsblatt**  
und  
**Landwirtschaftliche Beilage.**  
Legiert alle 14 Tage.



**Verlag und Druck:**  
**Ganz & Cule, Rannhof.**  
**Redaktion:**  
**Ang. Franz Gauschild, Rannhof.**

**Ankündigungen:**  
Für Inserenten der Anstalt Hauptmannschaft Strinna 10 Pfg. die fünfspaltige Zeile, an erster Stelle und für Kurzwärtige 12 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Rannhofer Nachrichten erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittags 5 Uhr mit dem Datum des nachfolgenden Tages. Schluß der Anzeigenannahme: Donnerstags 11 Uhr am Tage des Erscheinens.

Nr. 129.

Mittwoch, den 26. Oktober 1904.

15. Jahrgang.

## Deckreisig-Versteigerung auf Rannhofer Staatsforstrevier.

Freitag, den 28. Oktober 1904 sollen in der Restauration zum „Waldschlößchen“ in Rannhof gegen 150 Raummeter **sichenes Deckreisig**, aufbereitet in den Abteilungen 28, 42, 43, 49 und 50, gegen sofortige Bezahlung und unter den vorher bekannt zu gebenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Rannhof, am 24. Oktober 1904.

**Königliche Forstrevierverwaltung.**

Sinz.

### Verordnung eine Amnestie wegen gewisser strafbarer Handlungen betreffend, vom 22. Oktober 1904.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. haben Uns aus Anlaß Unserer Thronbesteigung zu einem Akte umfassender Gnade entschlossen. Wir erlassen demgemäß allen den Personen, gegen die in Unserem Lande

- wegen Majestätsbeleidigung usw. nach den §§ 95, 97, 99 oder 101 des Strafgesetzbuchs,
- wegen Hausfriedensbruchs nach § 123 des Strafgesetzbuchs,
- wegen wörtlicher Beleidigung einer Behörde, eines Beamten, eines Religionsdieners oder eines Mitgliedes der bewaffneten Macht in der Ausübung ihres Berufes oder in Beziehung auf ihren Beruf nach den §§ 185 oder 186 verbunden mit § 196 des Strafgesetzbuchs,
- wegen Vergehens gegen die im §§ 6 bis 19 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 enthaltenen Ordnungsvorschriften,
- wegen Vergehens gegen das Forst- und Feldstrafgesetz vom 30. April 1873 und 24. April 1894,
- wegen Übertretung auf Gefängnis, Festungshaft, Haft oder Geldstrafe durch Strafbefehl, polizeiliche Strafverfügung, Strafbefehl od. eines bei Unseren bürgerlichen Gerichten ergangenen Urteils erkannt oder wegen einer Zuwiderhandlung gegen die von einer Verwaltungsbehörde unter Strafdrohung erlassenen Anordnung eine Zwangsstrafe für verwirkt erklärt worden ist, diese Strafen hiermit in Gnade, soweit die Strafen noch nicht vollstreckt worden sind und sofern die Entscheidung bis zum heutigen Tage durch Verkündung oder durch Zustellung bekannt gemacht ist, und verfügen hierzu noch folgendes:

a) Die Vollstreckung der betroffenen Freiheitsstrafen soll

**am 25. Oktober 1904, vormittags 10 Uhr**

aufgehoben werden.

b) Unsere Gnadenerweisung soll auch Platz greifen, wenn die Entscheidung bis heute noch nicht rechtskräftig geworden ist; sie gilt aber nur für die Fälle, in denen die Rechtskraft spätestens mit Ablauf des 1. November 1904 eintritt.

c) In den unter 3 bezeichneten Fällen soll es keinen Unterschied machen, ob der unmittelbar Beteiligte oder sein amtlicher Vorgesetzter den Strafantrag gestellt hat.

d) Ist in einer Entscheidung eine Person wegen mehrerer strafbarer Handlungen zu einer Gesamtstrafe verurteilt, so gilt diese nur dann als erlassen, wenn alle in ihr enthaltenen Einzelstrafen unter Unsere heutige Gnadenerweisung fallen. Fällt darunter nur ein Teil der in der Gesamtstrafe enthaltenen Einzelstrafen, so ist Uns durch das zuständige Ministerium besonderer Vortrag zu erstatten.

e) Ausgeschlossen von Unserer Gnadenerweisung bleiben alle Haftstrafen, welche nach

den Vorschriften des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs, sowie alle Geld- und Haftstrafen, welche wegen Diebstahls nach § 360 Nr. 13 des Strafgesetzbuchs verhängt worden sind.

Wegen der unter Militärgerichtsbarkeit erkannten Strafen haben Wir einen entsprechenden Gnadenerlaß durch besondere Verfügung ergehen lassen.

Gegeben zu Dresden, am 22. Oktober 1904.

(L-S)

**Friedrich August.**

**Georg von Meiß.**

**Paul von Seydewitz.**

**Dr. Wilhelm Rieger.**

**Dr. Viktor Otto.**

### Verordnung, eine Amnestie für die sächsische Armee betreffend, vom 22. Oktober 1904.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. wollen, um Unsere Thronbesteigung auch hinsichtlich der Armee durch einen Akt der Gnade auszuzeichnen, denjenigen Militärpersonen, gegen welche

- Strafen im Disziplinarweg im Bereiche der sächsischen Militärverwaltung verhängt worden sind, oder
- durch Straferfügung oder durch Urteil der Militärgerichte

- wegen Majestätsbeleidigung usw. nach den §§ 95, 97, 99 oder 101 des Strafgesetzbuchs,
- wegen Hausfriedensbruchs nach § 123 des Strafgesetzbuchs,
- wegen wörtlicher Beleidigung einer Behörde, eines Beamten, eines Religionsdieners oder eines Mitgliedes der bewaffneten Macht in der Ausübung ihres Berufes oder in Beziehung auf ihren Beruf nach den §§ 185 oder 186, verbunden mit § 196 des Strafgesetzbuchs,
- wegen Vergehens gegen die in den §§ 6 bis 19 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 enthaltenen Ordnungsvorschriften,
- wegen Vergehens gegen das Forst- und Feldstrafgesetz vom 30. April 1873 und 24. April 1894,
- wegen Übertretung auf Gefängnis, Festungshaft, Haft oder Geldstrafe erkannt worden ist, diese Strafen in Gnade erlassen, soweit die Strafen noch nicht vollstreckt worden sind und sofern die Entscheidung bis zum heutigen Tage durch Verkündung oder durch Zustellung oder durch Eröffnung auf dem Dienstwege bekannt gemacht ist.

Wir befehlen demgemäß, daß die Vollstreckung der betroffenen Freiheitsstrafen am

**25. Oktober 1904, vormittags 10 Uhr**

aufgehoben werde.

Unsere Gnadenerweisung soll auch Platz greifen, wenn die Entscheidung bis heute noch nicht rechtskräftig geworden ist; sie gilt aber nur für die Fälle, in denen die Rechtskraft spätestens mit Ablauf des 1. November 1904 eintritt.

In den unter 11 3 bezeichneten Fällen soll es keinen Unterschied machen, ob der unmittelbar Beteiligte oder sein amtlicher Vorgesetzter den Strafantrag gestellt hat.

Ist in einer Entscheidung eine Person wegen mehrerer strafbarer Handlungen zu einer Gesamtstrafe verurteilt, so gilt diese nur dann als erlassen, wenn alle in ihr enthaltenen Einzelstrafen unter Unsere heutige Gnadenerweisung fallen. Fällt darunter nur ein Teil der in der Gesamtstrafe enthaltenen Einzelstrafen, so ist uns durch das Kriegsministerium besonderer Vortrag zu erstatten.

Ausgeschlossen von Unserer Gnadenerweisung bleiben alle diejenigen Haft- oder Geldstrafen, welche nach den Vorschriften der § 360 Nr. 13, 261 Nr. 3 bis 5 des Strafgesetzbuchs verhängt worden sind.

Dresden, am 22. Oktober 1904.

993 Friedrich August.

9933 Frhr. von Hausen.

### Vom Kriegsschauplatz in Ostasien.

Die Verluste an Menschenleben in der Schlacht am Schaho stellen sich immer grauenerregender dar, jemehr darüber bekannt wird.

So veröffentlicht die japanische Gesandtschaft in London folgende Kriegsdepesche: Marshall Oyama berichtet, die Nachforschungen über die russischen Verluste in der Schlacht am Schaho ergaben bis heute 500 Gefangene, 10550 russische Leichen, an Beute 45 Geschütze, 6820 Granaten, 5475 Gewehre, 78000 Patronen. Die russischen Leichen wurden mit militärischen Ehren beerdigt. Die gesamten russischen Verluste in der Schlacht werden auf 60000 geschätzt, während sie im russischen Lager auf 40000 Mann, die Verluste beider Teile zusammen auf mindestens 80000 Mann veranschlagt werden.

Die russische Heeresverwaltung trifft nunmehr Vorbereitungen für die weiteren Kämpfe. Ungeeignete Mannschaften werden nach Rußland zurückgeschickt, neue Reservisten aus 120 Kreisen werden hinausgeschickt.

Bei Port Arthur deutet alles auf ein baldiges Ende, auch mit der dort eingeschlossenen russischen Flotte ist kaum noch zu rechnen. Das Erscheinen eines japanischen Kreuzergeschwaders an der Jalu-Mündung läßt Vermutungen aufkommen, daß die Verbindungs-Linie Seoul Pekingwangsien wieder durch kleine russische Kosakenunternehmungen gefährdet ist.

Die Japaner haben gegenüber der Nord- und Nordwestfront von Port Arthur Infanterie-Stützpunkte nahe an die Werke herangetrieben.

Die Ausfahrt der russischen Ostseeflotte hat gleich in ihrem Beginn zu einem Vorstoß geführt, das vorerst völlig rätselhaft erscheint, aber von ernstester Bedeutung ist. Ein Teil des Geschwaders hat an der **englischen Küste eine harmlose Fischerflotte unter Feuer genommen** und ihr erhebliche Verluste beigebracht. In ganz England ist darüber ein gewaltiger Entrüstungssturm losgebrochen; die amtlichen Kreise bewahren indessen ihre Ruhe und stellen zunächst den Tatbestand fest, der in seinen Einzelheiten noch nicht genau zu übersehen ist. Die Petersburger Regierung hat bereits eine Entschuldigung nach London gelangen lassen.

Die Aufregung der Bevölkerung in Hull über das so unerwartet über sie hereingebrochene Unglück spottet jeder Beschreibung. Diese Stimmung wird sich unfehlbar auf das ganze englische Volk übertragen und so zu einem Faktor anwachsen, mit dem die britische Regierung bei der Wahl ihrer Gegenmaßnahmen ernstlich rechnen muß.

### Zur Lage in Deutsch-Südwestafrika

Die Kompanie Wehlen hat einen Angriff Morengas in den Karasbergen (im Süden von Südwestafrika) abge schlagen.

Major von Klaffenapp ist am Sonnabend aus Südwestafrika in Wilhelmshaven eingetroffen und am Bahnhof vom Offizierskorps des 1. Seebataillons empfangen worden.

Nach mehreren Meldungen Oberst Leutw. aus Rehoboth sind die Lastards tren. Gibeon und Umgegend ist seit dem 16. d. Mts. vom Feinde frei. Dieser sammelt sich hauptsächlich bei Marienthal. Geislabis ist stark vom Feinde besetzt. Die Station Forste, deren Besatzung sich nach Daffiesfontein zurückgezogen hat, ist zerstört. Die Besatzung von Falkenhorst befindet sich in Gibeon. Die Hochseute sind aufständisch. Die Feldschon-dräger und Verfabaner sind noch ruhig. Der Kapitän der letzteren hat General Witbois Brief dem Bezirksamtman übergeben und um deutsche Soldaten gebeten. Unruhig sind die Berhanier und die Leute von Warmbad. Als sicher tot sind gemeldet: Hauptmann v. Burgsdorf, zwei Unteroffiziere, Missionstechniker Holzappel, vier Farmer, zehn Buren.

**Eine Geißel der Witboi?** Der Keetmanshooper Distriktskommandant v. Burgsdorf, an den General Witbois eine „Kriegserklärung“ richtete, war nach deren Empfang allein und unbewaffnet zu dem Häuptling geritten, um ihn von seinem Vorhaben abzubringen. Seitdem ist keinerlei Nachricht von ihm gekommen, jedoch angenommen wird, man habe ihn als Geißel im feindlichen Lager zurückbehalten, wenn er nicht gar ermordet worden ist. Solche Gallanten wie die Herero sind die Witboi allerdings bisher nicht gewesen.

### Rundschau

— Mit Bezug auf die dringende notwendige **Reichsfinanzreform** wird gemeldet, daß die jüngste Anwesenheit des bayerischen Ministerpräsidenten und anderer einzelstaatlicher Minister in der Reichshauptstadt wesentlich auch dieser Frage gegolten hat.

— Der Bundesrat beschäftigte sich am Sonnabend mit der **lippeischen Frage**, ein Beschluß wurde nicht gefaßt, jedoch scheint die Anerkennung des Grafen Leopold als sicher.

— In dem Prozeß wegen des Romans **„Erfittliche Menschen“** wurde der Autor Graf Bandisina zu 300 Mk. Geldstrafe verurteilt.

Nach einem Telegramm aus Washington war das nordamerikanische Kabinett mit der Formulierung einer Jntularnote an die Mächte beschäftigt, welche eine Einladung zu einer weiteren Friedenskonferenz in **Haag** enthält deren Datum zwecks eventueller Vorschläge unbestimmt gelassen wird. Die Note ist in allgemeinen Ausdrücken gehalten und nimmt keinen Bezug auf den Krieg zwischen England und Japan. Sie soll in wenigen Tagen abgehen. So besitzt Ehrenrosenfeld tatsächlich die Unverfrorenheit, seine Friedensschmelze weiterzublasen, er, der einer der größten Kriegsschürer in Interesse der Junkes bisher gewesen ist.

— **Zu niederösterreichischen Landtage** inuienierten die Christlich-Sozialen einen großen Skandal, weil der Fadelzug für den Wiener Bürgermeister Luger durch die Polizei verboten worden ist. Das Polizeiverbot war infolge August vor sozialdemokratischen Skandalen erfolgt. So löst in parlamentsbeglückten Österreich ein Skandal und Madau den andern ab.

— **Londoner** Blätter veröffentlichen allen Ernstes aus Kapstadt das Märchen, die deutsche Regierung habe den Burenführern



**Bettwische.**  
1 Stücker, 2 m lang, ohne Stoff 325 A  
1 Stücker, 2 m lang, ohne Stoff 325 A  
1 Stücker, 2 m lang, ohne Stoff 325 A  
1 Stücker, 2 m lang, ohne Stoff 325 A

**Sumpfer- und Stiefenwaren-Fabrik**  
Sumpfer- und Stiefenwaren-Fabrik  
Sumpfer- und Stiefenwaren-Fabrik  
Sumpfer- und Stiefenwaren-Fabrik